

Bauherr:

Bauvorhaben: Neubau von 2 baugleichen, gespiegelten Einfamilienhäusern
und Aufschüttung

Grundstück: Gemarkung Willmersdorf
Flur 4, Flurstück 49
In Willmersdorf 323

Antrag Abweichungen von der Gestaltungssatzung Willmersdorf vom 21.03.2019

1. Länge der Traufüberstände

Gemäß Gestaltungssatzung

1. § 3 Abs. 3 Festlegung Traufüberstände (0,05 – 0,50 m) Ortgang max. 0,20 m

Beantragte Abweichungen:

Traufüberstände von 0,70 m

Ortgang von 0,70 m

2. § 3 Abs. 1 Festlegung Dächer Dachneigung 35° - 45°

Beantragte Abweichung: Dachneigung 16°

3. § 5 Abs. 4 Festlegung Fassaden die Traufhöhe darf 6 m nicht überschreiten

Beantragte Abweichung: Traufhöhe von 6,27 m

statt zu geben.

Sachverhalt: Antrag auf Baugenehmigung für Grundstück in Willmersdorf 323, Flur 4, FS 49
(Siehe Anlage)

Begründung: Die Gestaltungssatzung lässt selbstverständlich individuelle Freiheiten in der Gestaltung des Ortes zu. Sie ist und soll kein restriktives Regelwerk sein. Die Satzung soll für die Bewohner Orientierungshilfe und Anleitung bei der Gestaltung ihres Dorfes sein. Leitziel der Satzung ist es, das Ortsbild zu erhalten. Gemäß § 14 Abs. (1) können bei Vorliegen der Voraussetzungen Abweichungen zugelassen werden. Gründe des Allgemeinwohls sprechen nicht dagegen und die o.g. Abweichungen sind städtebaulich vertretbar. Es gibt im Ort bereits genehmigte Abweichungen bezüglich Traufüberständen und Dachneigung.